

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2017

Wernigerode/Halberstadt, 17. Februar 2017

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz	4
Neufassung der Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 30.11.2016	15

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 sowie 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl LSA 2010, 600, 2011, S. 561)

wird folgende Satzung erlassen:

Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz

Vom 25.01.2017

Inhaltverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	5
§ 2	Hochschulzugang und Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 3	Zulassung in höhere Fachsemester.....	6
§ 4	Frist der Anträge.....	6
§ 5	Form der Anträge	7
§ 6	Immatrikulation	9
§ 7	Versagung der Immatrikulation	9
§ 8	Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation	10
§ 9	Exmatrikulation.....	10
§ 10	Rückmeldung	11
§ 11	Elternzeit	12
§ 12	Beurlaubung	12
§ 13	Gasthörer und Frühstudierende.....	13
§ 14	Mitteilungspflichten	13
§ 15	Zuständigkeit	13
§ 16	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	14

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Harz eingeschriebenen Studierenden und Studienbewerber.
- (2) Sie gilt für jedes Vollzeit-, Zweit-, Parallel-, Teilzeit-, und Gaststudium sowie berufsbegleitendes oder duales Studium in einem Bachelor- oder Master-Studiengang der Hochschule Harz.
- (3) Für Austauschstudierende von Partnerhochschulen aus Teilnehmerländern an EU-Programmen gelten die Bestimmungen der Interinstitutionellen Hochschulvereinbarungen; für alle anderen Austauschstudierenden gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages.
- (4) Die Regelungen für die Teilnahme an Zertifikatskursen werden in einer gesonderten Weiterbildungsordnung bestimmt. Teilnehmer an Zertifikatskursen werden als Gasthörer geführt.
- (5) Die Bestimmungen für Gasthörer sind in der Grundordnung der Hochschule Harz niedergelegt. Weiteres ist in § 13 (1), (2) und (4) dieser Ordnung geregelt.
- (6) Die Bestimmungen für Frühstudierende sind in der Grundordnung der Hochschule Harz niedergelegt. Weiteres ist in §13 (3) und (4) dieser Ordnung geregelt.
- (7) Die Studierenden haben die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studentenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2 Hochschulzugang und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zum Studium an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerber die nach § 27 (1) bis (6) des Hochschulgesetzes des Landes für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen.
- (3) Für besonders befähigte Berufstätige gilt die entsprechende Verordnung des Landes. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studierfähigkeit Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsinländer); sind gemäß § 1 (2) Nr. 4 Hochschulvergabeverordnung des Landes Bewerber nach § 2 (1) dieser Ordnung gleichgestellt.

- (5) Studienbewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind gemäß §1 (2) Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung des Landes im örtlichen Vergabeverfahren der Hochschule Harz deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.
- (6) Bildungsausländer sind zulassungsberechtigt, wenn sie einen als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis vorlegen und die sprachliche Studierfähigkeit gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen nachweisen. Die Prüfung der Zulassungsfähigkeit erfolgt über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können je nach Studienzweck mit Zustimmung des Senats differenziert festgelegt werden.
- (7) Sofern der Bildungsweg überwiegend im Ausland absolviert wurde, ist von Studienbewerbern deutscher Staatangehörigkeit ebenfalls die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen.
- (8) Die Zulassung in einem Master-Studiengang setzt gemäß § 27 (7) und (8) des Hochschulgesetzes des Landes einen ersten Hochschulabschluss der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens bzw. Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens voraus. Weiteres regeln die jeweiligen Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge.

§ 3 Zulassung in höhere Fachsemester

- (1) Auf Antrag können Studienbewerber mit anerkehbaren und anrechenbaren Leistungen in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Harz zugelassen werden, sofern
 1. der Prüfungsausschuss des entsprechenden Fachbereichs diesem nach summarischer Prüfung zustimmt und
 2. Studienplatzkapazität im jeweiligen Studiengang und Fachsemester frei ist.
- (2) Die Zulassung gemäß Absatz (1) wird demjenigen versagt, der im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Frist der Anträge

- (1) Die Immatrikulation ist nach erfolgter Zulassung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung für zulassungsfreie Studiengänge ist für das Wintersemester bis zum 31.08. und für das Sommersemester bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Harz zu beantragen. Die Hochschule kann weitere Termine setzen.
- (3) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss der Zulassungsantrag gemäß § 2 (1) Hochschulvergabeverordnung des Landes für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule Harz gestellt werden.

- (4) Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen bewerben sich gleichermaßen für zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge zu im Semesterzeitplan veröffentlichten Vorabfristen bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V.
- (5) Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester sind innerhalb der im Semesterzeitplan der Hochschule Harz veröffentlichten Fristen zu stellen.
- (6) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag per Formblatt auf Zulassung zu dieser Prüfung zur im Semesterzeitplan festgelegten Frist zu stellen.
- (7) Für Masterstudiengänge, deren jeweilige Zulassungsordnung ein Bewerbungsgespräch vorsieht, sind gesonderte Fristen und Termine zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag für die Studiengänge ist über das Online-Portal „Bewerbung“ der Hochschule Harz zu stellen. Die Hochschule kann unter Angabe einer Ausschlussfrist die Nachreichung fehlender Unterlagen anfordern. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen; deren Bewerbung erfolgt entsprechend § 2 (6) dieser Ordnung über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V.
- (9) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (10) Anträge auf Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Harz sind per Formblatt innerhalb der im Semesterzeitplan festgelegten Frist beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.

§ 5 Form der Anträge

- (1) Der Antrag auf Zulassung **muss** folgende Angaben enthalten:
 1. Persönliche Angaben;
 - Familiename(n)
 - Vorname(n)
 - Geburtsname
 - Geburtsdatum und -ort
 - Geschlecht
 - Geburtsland
 - Staatsangehörigkeit(en)
 2. Kommunikationsangaben:
 - Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift
 - Telefonnummer
 - eMail
 3. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung:
 - Art der HZB
 - Datum und Durchschnittsnote der HZB
 - Ort des Erwerbs
 - Staat des Erwerbs

4. Angaben zum Studienwunsch:
 - angestrebter Abschluss
 - Studiengang
 - Studienort und –fach im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an einer anderen Hochschule
 - Zeitpunkt der Ersteinschreibung
 5. Angaben zu vorherigen Studien:
 - Art des Studiums
 - Ort und Staat der Hochschule
 - Jahr der Ersteinschreibung
 - Dauer
 - für Master: Abschlussbezeichnung und Abschlussnote
 - für Master: Erreichte Anzahl von Kreditpunkten (ECTS)
 6. Ggf. sonstige Angaben, u.a.:
 - Fremdsprachenkenntnisse
 - Angaben zu berufspraktischer Tätigkeit und Ausbildungsverhältnis
 - für Master: Angaben über vorherigen Studienabschluss
 - für Master: Motivationsschreiben
 - Anerkannte Freiwilligendienste und Dienstzeiten nach Art. 12a Grundgesetz
 - Datum und Ergebnis der Eignungsprüfung.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:
1. Amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild
 3. Soweit zutreffend sind folgende weitere Nachweise einzureichen:
 - amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und Ausbildungsverhältnis,
 - amtlich beglaubigter Nachweis über einen Freiwilligendienst,
 - amtlich beglaubigter Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Grundgesetz,
 - amtlich beglaubigtes Abschlusszeugnis des Erststudiums,
 - amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
- (3) Bei Studienbewerbern, die Vorbildungsnachweise im Ausland erworben haben, zusätzlich:
1. amtlich beglaubigte Kopie der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit beglaubigter Übersetzung
 2. amtlich beglaubigte Kopie ausländischer Bildungsnachweise gemäß der jeweiligen Zulassungsordnung der Masterstudiengänge
 3. amtlich beglaubigter Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.
 4. Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet oder tätig ist, müssen zusätzlich das Zertifikat der APS vorlegen.

- (4) Sofern der Studienbewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Einverständniserklärung der Person beizufügen, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (5) Die Teilnahme am örtlichen Vergabeverfahren gemäß Hochschulvergabeordnung des Landes erfolgt nach Übersendung der nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen an die Hochschule Harz.
- (6) Der Nachweis zur Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Zahlungsnachweise für Gebühren und Beiträge sind im Zuge der Studienplatzannahme einzureichen.

§ 6 Immatrikulation

- (1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierender in die Hochschule Harz aufgenommen und für das gewählte Studienangebot eingeschrieben. Die Immatrikulation für einen Studiengang setzt voraus, dass ein Studienbewerber zugelassen wurde und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Studienbewerber werden in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang eingeschrieben, soweit die Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule Harz und den gewählten Studiengang vorliegen sowie die Zulassung erteilt wurde.
- (3) Die Immatrikulation wird mit der Übergabe des Studierendenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.
- (4) Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft als Studierender in der Hochschule Harz begründet.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation im gewählten Studiengang muss versagt werden, wenn ein Studienbewerber
 1. im gewählten Studiengang der Hochschule Harz nicht zugelassen wurde.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllt.
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist.
 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.
 6. die Mitgliedschaft zu einer Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. für Studienbewerber ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist.
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten wurden.
 3. für bestimmte Fachsemester eines Studienganges nicht eingeschrieben werden

kann.

4. ein Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte. Zur Überprüfung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.
5. ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 8 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn im ersten Studiensemester schriftlich formlos beantragen. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn
 1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung, Fälschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
 2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
 3. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Grundgesetz nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.
- (3) Der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis
 2. im Falle des (2) Nr. 3 der Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht.
- (4) Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation gemäß § 9 dieser Ordnung.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Semesters.
- (3) Dem Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder an die letzte der Hochschule mitgeteilte Anschrift zu senden. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Geleistete Beiträge können auf Antrag erstattet werden. Näheres regeln die jeweiligen Beitrags- und/oder Gebührenordnungen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die in § 7 (1) genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
 2. der Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat.
 3. der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird.
 4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder Gebühren, Langzeitstudiengebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge auch nach Mahnung unter Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.
 5. die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung durch ein Gesetz oder eine Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht (auflösende Bedingung) wurde: In diesem Fall wird der Studierende mit Eintritt der auflösenden Bedingung exmatrikuliert, sofern er dies zu vertreten hat und in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
 6. mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung befristet oder vorläufig war.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Harz
1. Gewalt anwenden oder daran teilnehmen.
 2. eine Bedrohung vornehmen.
 3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausüben.
 4. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, den Studienbetrieb stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Über die Exmatrikulation und Folgemaßnahmen entscheidet das Rektorat. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

- (6) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:
1. Antrag auf Exmatrikulation und
 2. Studierendenausweis (Chipkarte)
- (7) Vor einer Exmatrikulation von Amts wegen ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule Harz eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb der im Semesterzeitplan festgelegten Frist rückmelden.
- (2) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene

Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten.

- (3) Die Rückmeldung erfolgt im elektronischen Verfahren (online). In besonderen Fällen (z.B. Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) ist eine Rückmeldung per Formblatt mit Nachweis der Überweisung der Studierendenbeiträge und der sonstigen Gebühren bzw. Entgelte möglich.
- (4) Die Rückmeldungspflicht besteht auch für beurlaubte Studierende.

§ 11 Elternzeit

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz im Dezernat für studentische Angelegenheiten anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ist möglich.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden.
- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes (1) sind insbesondere:
 1. gesundheitliche Gründe
 2. zusätzlicher Studienaufenthalt im Ausland
 3. Schwangerschaft und familiäre Pflege
 4. zusätzliches Praktikum, Werkarbeit und zeitlich begrenzte Arbeitstätigkeit
 5. anerkannte Freiwilligendienste
 6. Vorbereitung auf eine externe Prüfung
 7. Sonstige Gründe
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. vor Aufnahme des Studiums,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. rückwirkend für vorangegangene Semester,
 4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

- (4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule Harz.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13 Gasthörer und Frühstudierende

- (1) Gemäß Grundordnung können Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt nachweisen können. Der Aufnahmeantrag als Gasthörer bzw. die Anmeldung zur Teilnahme an Zertifikatskursen ist für jedes Semester gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit schriftlich im Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.
- (2) Gemäß Grundordnung können Schüler, die nach einvernehmlicher Einschätzung von Schule und Hochschule Harz besondere Begabungen aufweisen, auf Antrag per Formblatt als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Sie haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen; erworbene Leistungsnachweise werden in diesen Fällen bei einem späteren Studium an der Hochschule Harz anerkannt.
- (3) Ein bewilligter Teilnahmeantrag begründet keine Hochschulmitgliedschaft nach § 6 (4) dieser Ordnung.

§ 14 Mitteilungspflichten

- (1) Gemäß § 119 Hochschulgesetz des Landes zum Datenschutz sind Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten verpflichtet, für Verwaltungszwecke diejenigen personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind.
- (2) Studierende sind verpflichtet, dem Dezernat für studentische Angelegenheiten die Änderungen personenbezogener Daten sowie den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen. Adressänderungen können im elektronischen Verfahren (online) vorgenommen werden.

§ 15 Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Die Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule vom 08.09.2010 tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Wernigerode/Halberstadt, den 17.02.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Wernigerode/Halberstadt

**Neufassung der
Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für die internationalen Studiengänge des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
vom 30.11.2016**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Art der Feststellung
- § 4 Zulassungs-/Prüfungskommissionen
- § 5 Termine und Antrag
- § 6 Zulassung zum Eignungstest
- § 7 Ablauf des Eignungstests
- § 8 Self-Assessment
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll
- § 11 Feststellung der besonderen Eignung durch andere Nachweise
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge

International Business Studies und
International Tourism Studies,

im Folgenden internationale Studiengänge genannt, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften.

§ 2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Immatrikulation in einen internationalen Studiengang an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, setzt neben den in der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, genannten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für diesen Studiengang erforderliche besondere Eignung besitzt. Wird die besondere Eignung nach dieser Ordnung nachgewiesen, ist eine form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz der internationalen Studiengänge gemäß der gesetzlichen Grundlagen der gültigen Hochschulvergabeordnung möglich.

§ 3 Art der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht. Der Eignungstest kann durch Nachweise gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 ersetzt werden.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung setzt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine oder mehrere Zulassungs- und Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören 2 Mitglieder an.
- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Termine und Antrag

- (1) Der Eignungstest zur Feststellung der besonderen Eignung wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Durchführung des Eignungstests und die Bewerbungsfristen werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt und in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung zum Eignungstest. Der Antrag ist unter Angabe des Sprachzweigs an den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz zu richten.
- (4) Im Fall der Feststellung der besonderen Eignung nach § 11 Abs. 1 bis 3 sind dem Antrag auf Zulassung zum Studium unter Angabe des Sprachzweigs geeignete Nachweise beizufügen.

§ 6 Zulassung zum Eignungstest

- (1) Die Zulassung zum Eignungstest setzt voraus, dass die nach der gültigen Immatrikulationsordnung allgemeinen Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, erfüllt oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.
- (2) Ein nicht bestandener Eignungstest kann zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungstest entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Ablauf des Eignungstests

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer schriftlichen und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die im schriftlichen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den Prüfungskommissionsmitgliedern unabhängig voneinander nach der Punkteskala der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Mitgliedern der Kommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung besteht. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführt. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.
- (5) Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz entsprechend.

§ 8 Self-Assessment

Zur Vorbereitung auf den Eignungstest wird den Bewerbern die Teilnahme an einem internetbasierten Self-Assessment empfohlen.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll

- (1) Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sein müssen. Anhand der Protokolle müssen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests nachvollziehbar sein. Es ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Feststellung der besonderen Eignung durch andere Nachweise

- (1) An die Stelle des Eignungstests kann der Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens 10 Punkten in einem Leistungskurs (Kurs mit erhöhten Anforderungen) oder 12 Punkten in einem Grundkurs (Kurs mit grundlegenden Anforderungen) der gymnasialen Oberstufe treten. Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis erreicht worden sein. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist das letzte vorliegende Zeugnis beizufügen.

- (2) An die Stelle des Eignungstests kann ein externer Sprachtest treten. Über die Zulassung externer Sprachtests entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Hinzuziehung des fachlichen Urteils der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums. Zugelassene Tests werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch einen zugelassenen Test für die jeweilige Sprache mindestens das Niveau B2 nachweisen kann. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- (3) An die Stelle des Eignungstests können ferner sonstige Nachweise treten, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen. Die Zulassungskommission entscheidet im Einzelfall.
- (4) Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung gelten sinngemäß.

§12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 11.01.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 30.11.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 25.01.2017.

Wernigerode/Halberstadt, den 17.02.2017

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Wernigerode/Halberstadt